

5. Verordnung betr. Beschlagnahmen
vom 20. September 1939
(Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 Nr. 7/39.).

§ 1

Im Bereich des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 behalte ich mir die Beschlagnahme von Grundstücken, Gebäuden, beweglichen Gegenständen jeder Art, Forderungen und sonstigen Rechten vor.

63

§ 2

Ich übertrage das Recht, Gegenstände und Rechte mit Beschlagnahme zu belegen, dem Chef der Zivilverwaltung, der für die ordnungs- und gesetzmäßige Durchführung von Beschlagnahmeverfügungen verantwortlich ist. Der Chef der Zivilverwaltung allein bestimmt im Gebiete des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 in meinem Namen, welche Gegenstände oder Rechte mit Beschlagnahme zu belegen sind. Er hat über den Verbleib und die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände und Rechte Rechenschaft abzulegen.

§ 3

Sofern von Wehrmachtsdienststellen oder zivilen Dienststellen aus besonderem zwingenden Anlaß Gegenstände oder Rechte mit Beschlagnahme belegt werden müssen, ohne daß vorher die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung eingeholt werden kann, ist diesem die Beschlagnahme ohne Verzug zu melden. Er entscheidet, ob die Beschlagnahme aufrecht erhalten werden soll und verfügt über die beschlagnahmten Gegenstände bzw. Rechte.

§ 4

Hat der Chef der Zivilverwaltung nicht bis zum 5. Tage nach einer von anderen Dienststellen erfolgten Beschlagnahme verfügt, daß die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten ist, so gilt diese Beschlagnahme als aufgehoben.

§ 5

Jede eigenmächtige nicht den vorstehenden Bestimmungen Rechnung tragende Beschlagnahme ist strafbar und wird unbeschadet einer gegebenenfalls in Frage kommenden dienststrafrechtlichen Ahndung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6

Alle bis jetzt im Bereich des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 durchgeführten Beschlagnahmen sind dem Chef der Zivilverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Sofern er auf die eingegangene Anzeige nicht bis zum 30. September 1939 entschieden hat, daß die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten ist, gilt die Beschlagnahme ab 1. Oktober 1939 als aufgehoben.

Rattowitz, den 20. September 1939.

Der Befehlshaber des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3
Brandt.

74